

5. *begrüßt außerdem* die von den Ministern der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit am 1. Dezember 2000 verabschiedete Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>20</sup>, die Erklärung betreffend Schusswaffen, Munition und ähnliches Material in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die am 9. März 2001 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Windhuk verabschiedet wurde<sup>21</sup>, sowie über das Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das im August 2001 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde, und über die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffenen Initiativen zur weiteren Verlängerung ihres Übereinkommens über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen für Angola<sup>22</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>23</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>24</sup>, geschützt sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

9. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

10. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

11. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

12. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

14. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/8

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/8. Jahr des Kulturerbes (2002)

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>25</sup> und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der un-

<sup>20</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>21</sup> A/CONF.192/PC/35, Anlage.

<sup>22</sup> Siehe S/22609.

<sup>23</sup> Siehe S/1994/1441.

<sup>24</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>25</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

zulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>26</sup> und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>27</sup> sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur<sup>28</sup>,

*mit Genugtuung* über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch 167 Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als 690 Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

*mit Genugtuung* über die auf der neunundzwanzigsten und einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie von der einhunderteinundsechzigsten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Beschlüsse, in denen ins Auge gefasst und verlangt wurde, dass die Vereinten Nationen ein Jahr des Kulturerbes verkünden,

*unter Berücksichtigung* des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

1. *erklärt* das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes;
2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;
3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zu intensivieren, deren Ziel es ist, das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen;
4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes zu fördern;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Beobachter, die nationalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge

<sup>26</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

<sup>27</sup> Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

<sup>28</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage IB.

zur Finanzierung und Unterstützung von Tätigkeiten mit dem Ziel zu leisten, das nationale Kulturerbe und das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen, so auch der entsprechenden Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

6. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Plenarsitzungstag, den 4. Dezember 2002, der Begehung des Endes des Jahres des Kulturerbes zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und den Beobachtern nahe, auf diesen Sitzungen auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die während des Jahres des Kulturerbes durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/9

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 27. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.9, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln und Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung*: Mikronesien (Föderierte Staaten von) und Nicaragua.

## 56/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,